

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit

Verarbeitungstätigkeit im Bußgeldverfahren

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Havelland wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit zur Durchführung der Bußgeldvorschrift nach § 121 SGB XI in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Landespfllegegesetz Brandenburg im Bürgerservicebüro durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten

1.2 Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Landkreis Havelland
10.1 - Bürgerservicebüro
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Telefon: 03321 / 403 0, E-Mail: buergerservice@havelland.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 121 SGB XI in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Landespfllegegesetz Brandenburg

Die Rechtsgrundlage(n) zur Verarbeitungstätigkeit bildet:

Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitungstätigkeit bildet Art. 6 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit den jeweiligen Fachgesetzen § 121 SGB XI in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Landespfllegegesetz Brandenburg, SGB I, SGB II, SGB IV, SGB VI, SGB IX, SGB X, SGB XII, BAföG, BEEG, StVO, FeV, UhVorschG, FPersG, BtBG, BbgFischG, VwVfG.

3 Erhebung von Daten bei Dritten

- Der Verantwortliche erhebt ausnahmsweise Daten bei folgenden Dritten (Information nach Art. 14 DSGVO):
 - Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)
 - Landesmelderegister zur Prüfung von Meldedaten

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

- Es besteht keine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten.
- Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:
 - § 121 SGB XI in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Landespfllegegesetz Brandenburg

Folge bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten:

Bußgelder

5 Datenübermittlungen

- Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt.
- Die Daten werden an nachfolgende Dritte übermittelt:
 - private Krankenversicherungen, gesetzliche Krankenversicherungen, Staatsanwaltschaft/Amtsgericht
- Die Daten werden an Drittstaaten/internationale Organisationen übermittelt:

Rechtsgrundlage(n) für die Übermittlung bildet/bilden:

- § 121 SGB XI in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Landespflegegesetz
- § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X; § 46 Abs. 1 und 2 OWiG i.V.m. § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO

6 Speicherfristen

- Die Daten werden unverzüglich nach Zweckerfüllung (Punkt 2) gelöscht.
- Die Daten werden nach Ablauf einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht:
Liegen den Daten Prüfberichte, Rechnungen und Dokumentationen zugrunde, werden diese gemäß der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und nach Ablauf kassiert.